

Straßenreinigungssatzung

in der Fassung der Änderungssatzungen
vom 4. Oktober 2001, 11. März 2003 und 2. November 2004

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 425) in Verbindung mit § 51 Abs. 5 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz - SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93) in der Fassung vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1261) hat der Stadtrat der Stadt Limbach-Oberfrohna in seiner Sitzung

- am 3. April 2000 die Satzung über die Straßenreinigung,
- am 1. Oktober 2001 die erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und
- am 10. März 2003 die zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung
- am 1. November 2004 die dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung

beschlossen:

I. Abschnitt

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Limbach-Oberfrohna betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege, Durchgänge und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb des Stadtgebietes von Limbach-Oberfrohna, soweit die Reinigung nicht nach §§ 3 und 5 den Grundstückseigentümern bzw. -besitzern übertragen wird.
- (2) Die Reinigungspflicht der dafür jeweils dazu Verpflichteten umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, Gehwege und Fußgängerbereiche.
Von den Reinigungspflichtigen ist zu gewährleisten, dass die Benutzbarkeit von Straßen und Gehwegen und die freie Sicht auf Verkehrszeichen, Verkehrsleiteinrichtungen u. ä. nicht eingeschränkt oder verhindert wird.
Zur Fahrbahn gehören auch Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen und Haltestellenbuchten.
Gehwege sind selbständige Gehwege sowie alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. In Fußgängerbereichen und anderen Straßen, in denen kein selbständiger oder gesetzter Gehweg vorhanden ist, ist je ein Streifen zu beiden Seiten von 1,50 m Breite bei Fußgängerbereichen und 1 m Breite bei anderen Straßen als Gehweg anzusehen.
- (3) Die Stadt kann sich zur Durchführung ihrer Pflichten nach dieser Satzung Dritter bedienen.
- (4) Die Reinigung einschließlich Winterwartung der Gehwege ist im III. Abschnitt dieser Satzung geregelt.
- (5) Die Winterwartung der Fahrbahnen ist im IV. Abschnitt dieser Satzung geregelt.
- (6) Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch eine öffentliche Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist. Dies gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

II. Abschnitt

§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht für Fahrbahnen

- (1) Die Reinigung der im Straßenverzeichnis (Anlage 1 zu dieser Satzung) entsprechend mit "B" gekennzeichneten Fahrbahnen wird den Eigentümern und Besitzern der an sie angrenzenden oder durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt (Anliegerpflicht).
- (2) Ist an einem Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nießbrauch bestellt, so ist der Erbbauberechtigte oder Nießbraucher als Besitzer im Sinne dieser Satzung zur Reinigung verpflichtet.
- (3) Soweit im Grundbuch noch Eigentum des Volkes eingetragen ist, zählt als Anlieger der Nutzungsberechtigte.
- (4) Ist kein Nutzungsberechtigter gegeben, ist der Gebäudeeigentümer zur Reinigung verpflichtet.
- (5) Ist kein Gebäude vorhanden, ist der berechtigte Besitzer des Grundstücks bzw. der Verfügungsberechtigte zur Reinigung verpflichtet.
Sind die Anlieger beider Straßenseiten reinigungspflichtig, erstreckt sich die Reinigungspflicht nur bis zur Straßenmitte.

§ 4 Art und Umfang der Fahrbahnreinigungspflicht

- (1) Die in § 3 Abs. 1 der Satzung genannten Fahrbahnen sind in der im Straßenverzeichnis (Anlage 1 zu dieser Satzung) festgelegten Häufigkeit bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Schnittpunkt der Mittellinien, durch die Reinigungspflichtigen zu reinigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach der Reinigung unverzüglich zu entfernen.
- (2) Außergewöhnliche Verschmutzungen sind durch den Verursacher unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verschmutzungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 3 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.
- (4) Kommt der Verursacher seinen Pflichten aus Absatz 2 nicht nach, kann die Stadt oder der nach § 3 Verpflichtete die Verunreinigung selbst oder durch Dritte auf Kosten des Verursachers beseitigen.

III. Abschnitt

§ 5 Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht für Gehwege

- (1) Die Straßenanlieger haben innerhalb des Stadtgebietes von Limbach-Oberfrohna Gehwege nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneehäufungen zu räumen, sowie bei Schnee- und Eisglätte zu streuen.
- (2) Die Reinigung und Beräumung der Gehwege umfasst auch die Bereiche der dazugehörigen Straßenrinnen und Parktaschen. Bei nicht vorhandenen separaten Gehwegen ist ein mindestens 1,50 m breiter Streifen ab Grundstücksgrenze gerechnet zu reinigen, zu räumen bzw. zu streuen.
- (3) Hausferne Gehwege, die parallel zu Wohngebietsstraßen oder zu unmittelbar an den Häusern befindlichen Gehwegen verlaufen und davon durch Grünflächen oder sonstige Flächen getrennt sind, fallen ebenso unter die Anliegerpflicht.
- (4) Für die Unternehmen von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs gelten die Verpflichtungen insoweit, als auf den ihren Zwecken dienenden Grundstücken Gebäude stehen, die einen unmittelbaren Zugang zur Straßen haben oder soweit es sich um Grundstücke handelt, die nicht unmittelbar dem öffentlichen Verkehr dienen.
- (5) Die Reinigung der Gehwege sowie die Erfüllung der Räum- und Streupflicht bei Schnee- und Eisglätte im Bereich von Fahrgastunterständen obliegt der Stadt.

§ 6 Umfang der Reinigungspflicht bei Gehwegen sowie Reinigungszeiten

- (1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub, auf die Reinhaltung von Straßenrinnen, Wassereinläufen (Abdeckungen bzw. Roste) und Hydranten. Die Reinigung der Schleusen an sich ist Angelegenheit der Stadt. Der Umfang der Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.
- (2) Die Gehwege sind nach Bedarf, mindestens aber vor Sonn- und gesetzlichen Feiertagen zu reinigen. Bei Verschmutzungen infolge von Bauarbeiten, Anlieferungen oder ähnlichem ist die Reinigung sofort durchzuführen. § 4 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (3) Bei der Gehwegreinigung ist der Staubentwicklung z. B. durch Besprengung mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände wie Frostgefahr, ausgerufenen Wassernotstand oder ähnliches, entgegenstehen.
- (4) Beim Reinigen darf der Gehweg nicht beschädigt werden. Insbesondere gilt dies beim Einsatz von technischen Geräten. Der Kehrriech ist sofort zu beseitigen; er darf weder dem Nachbarn zugeführt noch in die Straßenrinne oder offene Abzugsgräben geschüttet werden. Abfallrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 7 Umfang der Schneeräumpflicht bei Gehwegen

- (1) Die Gehwege sind auf eine solche Breite von Schnee oder auf-tauendem Eis zu räumen, dass die Flüssigkeit und Sicherheit des öffentlichen Fußgängerverkehrs gewährleistet ist; sie sind mindestens in einer Breite von 1,50 zu räumen.
- (2) Die von Schnee oder auftauendem Eis beräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Gehwege gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1,50 m zu räumen.
- (3) Der geräumte Schnee und das abgetaute Eis ist auf dem verbleibenden Teil des Gehwegs, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn anzuhäufen. Die Straßenrinne, die Straßeneinläufe (Abdeckungen bzw. Roste) und die Hydranten sind freizuhalten. Tauwasser muss ungehindert ablaufen können.
- (4) § 6 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (5) Bei Bildung von Eiszapfen oder überhängenden Schnee- und Eismassen an den Dächern und Dachrinnen sind diese durch die jeweiligen Eigentümer, Besitzer bzw. Nutzungsberechtigten sofort zu entfernen bzw. entfernen zu lassen und die nötigen Vorsichtsmaßnahmen einzuleiten.

§ 8 Beseitigen von Schnee- und Eisglätte auf Gehwegen

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege sowie die Zugänge zu den Fahrbahnen rechtzeitig so zu streuen, dass sie vom Fußgänger unter Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt ohne Gefahr benutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 7 Abs. 1 zu räumende Fläche.
Zum Bestreuen ist möglichst abstumpfendes Material wie Sand, Splitt, jedoch keine Asche, Kohleabrieb oder Salz zu verwenden. Nach dem Abtauen der Wege und Fahrbahnen ist das Streugut zu entfernen.
- (2) § 6 Abs. 4 und § 7 Abs. 3 gelten entsprechend.
- (3) Hydranten sind stets sauber, schnee- und eisfrei sowie zugänglich zu halten.

§ 9 Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Die Gehwege müssen werktags bis 6.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr geräumt und bestreut sein.
Wenn tagsüber (bis 20.00 Uhr) Schnee fällt oder Schnee- oder Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen.

IV. Abschnitt

§ 10 Allgemeines zur Winterwartung von Fahrbahnen

- (1) Die Stadt Limbach-Oberfrohna betreibt die Winterwartung der Fahrbahnen der öffentlichen Straßen und der im Straßenverzeichnis Winterdienst (Anlage 2 zu dieser Satzung) aufgeführten Gehwege, Treppen und Durchgänge.

- (2) Die Vorschriften des I. Abschnitts dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 11 Umfang des Winterdienstes

- (1) Die zu betreuenden Straßen werden entsprechend den Anforderungen, ihrer verkehrstechnischen Bedeutung und der stadtspezifischen Notwendigkeit nach Dringlichkeitsstufen eingeteilt (siehe Anlage 2).
Straßen mit Belegung durch den öffentlichen Personennahverkehr sind der höchsten Dringlichkeitsstufe I zugeordnet.
- (2) Durch Havarien (Rohrbruch, Wasseraustritt o.ä.) entstehende Glättstellen sind durch die Betreiber der Versorgungsleitungen abzusichern.
- (3) Der städtische Winterdienst ist über Gefahrenstellen sofort zu informieren.
- (4) Kommt der Betreiber seinen Pflichten aus Abs. 2 nicht nach, werden die Gefahrenstellen durch die Stadt auf Kosten des Betreibers abgesichert.
- (5) Die Räum- und Streupflicht besteht für das Straßennetz nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit der Stadt, soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
- (6) Eine städtische Streupflicht besteht bei Schnee- und Eisglätte auf Fahrbahnen nur an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen. Gefährliche Stellen sind solche, die trotz Beachtung der für Fahrten auf winterlichen Straßen erforderlichen erhöhten Aufmerksamkeit und Sorgfalt nicht sofort als Gefahrenpunkte zu erkennen sind.
- (7) Keine generelle Streupflicht besteht auch bei auf Fahrbahnen vereinzelt auftretenden Glättstellen sowie im Bereich von Brücken.
- (8) Eine Streupflicht entsteht erst dann, wenn sich tatsächlich Glätte bildet. Dabei ist dem städtischen Streudienst eine Anlaufzeit zuzubilligen, bis alle vorgesehenen Stellen abgestreut sind. Während anhaltenden Schneefalls und Witterungsverhältnissen, bei denen eine nachhaltige Streuwirkung auf Grund sich ständig erneuernder Glättebildung nicht erreicht werden kann, besteht die Verpflichtung zum Streuen nur im Rahmen der für die Stadt Limbach-Oberfrohna unter § 11 Abs. 5 genannten Bedingungen.
- (9) Für die Stadt nicht zumutbar ist die Erstellung des Räum- und Streudienstes auf Sonderwünsche (z. B. sehr früher Lieferverkehr). Sonderanforderungen wegen Krankentransport, Feuerwehr, Müllentsorgung u.ä. werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (10) An besonders verwehungsgefährdeten Straßen werden Schneeschutzanlagen aufgestellt. Der Grundstückseigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigter oder Nutzer hat die Aufstellung zu dulden. Durch die zeitweilige Nutzung der Flächen durch Schneeschutzanlagen darf dem Betroffenen kein Schaden durch liegengelassene Materialien oder vermeidbares Befahren seines Geländes entstehen.

§ 12 Zeiten für die Winterwartung

Die Fahrbahnen des Vorrangstraßennetzes müssen werktags von 6.00 bis 22.00 Uhr, sonn- und feiertags von 8.00 bis 20.00 Uhr geräumt und erforderlichenfalls gestreut sein.

V. Abschnitt

§ 13 Benutzungsgebühren

Die Stadt kann auf Grundlage einer gesondert zu beschließenden Straßenreinigungsgebührensatzung für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren erheben.

§ 14 Haftung

Für die ordnungsgemäße Erfüllung der nach Maßgabe dieser Satzung übertragenen Reinigungspflicht einschließlich der Winterwartung haftet der dazu jeweils Verpflichtete.

Er haftet auch dann, wenn er die Erfüllung der Pflichten einem Dritten übertragen hat.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 52 Abs.1 Nr.12 Sächsisches Straßengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 die übertragene Anliegerpflicht nicht erfüllt
 2. entgegen § 4 Abs. 1 die Straßen nicht im vorgegebenen Umfang reinigt, belästigende Staubentwicklung verursacht oder Kehricht bzw. Unrat nicht unverzüglich beseitigt
 3. entgegen § 4 Abs. 2 als Verursacher außergewöhnliche Verschmutzungen nicht unverzüglich beseitigt
 4. entgegen § 5 Abs. 1 die Gehwege nicht reinigt, bei Schneehäufungen nicht beräumt sowie bei Schnee- und Eisglätte nicht streut
 5. entgegen § 6 und § 8 die Gehwegreinigung nicht im vorgegebenen Umfang durchführt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 500 EUR geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Straßenreinigungssatzung vom 25. Juli 1994 in der Fassung der Änderungssatzung vom 14. Juni 1995 der Stadt Limbach-Oberfrohna, die Straßenreinigungssatzung vom 27. Oktober 1995 der Gemeinde Kändler und die Straßenreinigungssatzung vom 27. Oktober 1995 der Gemeinde Bräunsdorf außer Kraft.
- (3) Frühere Bestimmungen der Gemeinde Pleiße und der Gemeinde Wolkenburg-Kaufungen, die den Regelungsgegenstand dieser Satzung betreffen, treten außer Kraft.

Der mit Satzung vom 4. Oktober 2001 geänderte § 15 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der ersten Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in Kraft.

Der mit Satzung vom 11. März 2003 geänderte § 15 Abs. 2 sowie die Änderungen der Anlagen 1 und 2 treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der zweiten Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in Kraft.

Der mit Satzung vom 2. November 2004 geänderte § 1 Abs. 4 sowie die Änderungen der Anlagen 1 und 2 treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der dritten Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in Kraft.

Anlage 1

Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung

Erläuterungen zum Straßenverzeichnis:

- Art - Beschreibung der Reinigungspflicht
- A Reinigung der Stadt für die Fahrbahn
Reinigungspflicht der Straßenanlieger für den Gehweg
- B Reinigungspflicht der Straßenanlieger für Fahrbahn und
Gehweg

Turnus der Reinigung

Reinigung 1 x im Monat

Reinigung 2 x im Monat

Reinigung 3 x im Monat

I. Limbach-Oberfrohna

Straßenname	Art	Turnus	
Albert-Einstein-Straße	A	2	
Albertstraße	A	2	
Am Hohen Hain	A	2	
Am Stadtpark	A	2	
Anna-Esche-Straße	A	2	
Am Berg	A	1	
Am Gemeindewald	A	2	
Am Jahnhaus	A	1	
Am Tor	A	2	
Am Quirlbusch	A	2	
Am Pappelhain	A	1	
Am Försterhäusel	A	1	
Am Rosenhof	A	1	
Am Birkenhain	B	1	
Am Pfarrbach	B	1	
An der Großsporthalle	A	1	
An der Stadtkirche	A	1	
Anton-Günther-Straße	A	1	
Aue	B	1	
Am Tännigt	B	1	
Am Oesterholz	B	1	
Am Neuteich	A	1	
Am Schweizerhof	A	1	
	unbebautes Gelände	1	
	bebautes Gelände	B	1
Ackerweg	B	1	
Burgstädter Straße	A	3	
Bernhardstraße	A	2	
Bachstraße	A	2	
Bräunsdorfer Straße	A	2	
Bergstraße	A	1	
Blumenweg	B	1	

Straßenname	Art	Turnus
Bauhofstraße	A	1
Brunnenstraße	B	1
Chemnitzer Straße	A	3
Christophstraße	A	2
Cranachstraße	B	1
Dorotheenstraße	A	2
Dr.-Neideck-Straße	A	2
Dr.-Goerdeler-Straße	A	2
Dürerplatz	A	2
Doppelgasse	A	1
Damaschkestraße	B	1
Friedrichstraße	A	2
Folgenstraße	A	1
Friesenweg	A	1
Frohnbachstraße	A	2
Fichtenweg	B	1
Fichtestraße	A	1
Färberweg	B	1
Feldstraße	A	1
Georgstraße	A	2
Goethestraße	A	2
Grüzmühlenweg	A	2
Grenzstraße	B	1
Gießerweg	A	1
Gabelsberger Straße	A	1
Gartenstraße	B	1
Gert-Hofmann-Straße	B	1
Hainweg	B	1
Hohensteiner Straße	A	2
Hainstraße	A	2
Helenenstraße	A	2
Hechinger Straße	A	2
Horst-Strohbach-Straße	A	2
Heinrichstraße	A	1
Heinrich-Heine-Straße	A	1
Hohe Straße	A	2
Heinrich-Mauersberger-Ring	A	2
Humboldtstraße	A	1
Ingelheimer Straße	A	2
Industriestraße	A	2
Jägerstraße	A	3
Johannisplatz	A	2
Johann-Esche-Straße	A	1
Johannstraße	A	1
Körnerstraße	A	2
Kirchweg	A	2
Karlstraße	A	2
Knaumühlenweg	A	1
Kantstraße	A	1
Kellerberg	A	2
Kleines Dörfchen	B	1
Kreuzstraße	A	1
Kleingartenweg	B	1
Kreuzzeichenweg	B	1
Kreuzzeiche	B	1

Straßenname	Art	Turnus
Lessingstraße	A	2
Lindenstraße	A	2
Lindenaustraße	A	2
Ludwig-Richter-Straße	A	2
Lutherstraße	A	2
Ludwigsplatz	A	2
Ludwig-Jahn-Straße	A	1
Langenberger Straße	A	1
Marktstraße	A	2
Markt	A	2
Moritzstraße	A	2
Marktsteig	A	1
Menzelstraße	B	1
Mittelstraße	A	2
Meinsdorfer Straße	A	2
Michelsweg	B	1
Mozartstraße	B	1
Mühlauer Weg	A	1
Nordstraße	A	1
Neue Straße	A	2
Nickelmühlenweg	B	1
Ostring	A	2
Oststraße	A	2
Oberer Gutsweg	B	1
Peniger Straße	A	2
Parkstraße	A	2
Pestalozzistraße	A	2
Pleißauer Straße	A	2
Prof.-Willkomm-Straße	A	2
Paul-Seydel-Straße	A	2
Promenadenweg	B	1
Paul-Fritzsching-Straße	A	1
Pleißengrundstraße	A	1
Plantagenweg	B	1
Querstraße	A	2
Rathausplatz	A	3
Rußdorfer Straße	A	2
Rubensstraße	B	1
Reinholdstraße	A	1
Robert-Koch-Straße	A	2
Roteichenweg	B	1
Schützenstraße	A	1
Straße des Friedens zw. Peniger Straße und Pestalozzistraße	A	3
Straße des Friedens zw. Pestalozzistraße und Hauptstraße	A	2
Sachsenstraße	A	2
Südstraße	A	2
Südstraße neues Wohngebiet	B	1
Schillerstraße	A	2
Siedlerstraße	B	1
Schreberweg	B	1
Sonnenstraße	B	1
Sonnenstraße neues Wohngebiet	B	1
Siedlung Am Friedhof	B	1

Straßenname	Art	Turnus
Schröderstraße	A	2
Tannenweg	B	1
Teichstraße	A	2
Teichstraße neues Wohngebiet	B	1
Talstraße	A	1
Tierparkweg	B	1
Torweg	A	2
Unterer Gutsweg	B	2
Weststraße	A	2
Waldenburger Straße	A	2
Wasserstraße	A	1
Wolkenburger Straße	A	2
Wiesenstraße	A	1
Willy-Böhme-Straße	A	2
Windmühlenstraße	B	1
Waldstraße	B	1
Werkgasse	B	1
Zliner Straße	A	2
alle beschränkt-öffentlichen Wege/Plätze	B	1
alle öffentlichen Feld- und Waldwege	B	1

II. Stadtteil Bräunsdorf

Straßenname	Art	Turnus
Am Kirchberg	B	1
Am Hohen Busch	A	2
Hopfenweg	B	1
Kindergartenweg	B	1
Kirschallee	A	2
Langenchursdorfer Straße	A	2
Obere Dorfstraße	B	1
Oberfrohaer Straße	A	2
Siedlergrund	B	1
Straße Bodenreform	B	1
Turnhallenweg	B	1
Untere Dorfstraße (von Anbindung Langenchurs- dorfer Straße bis Ortsende)	B	1
Untere Dorfstraße (von Untere Dorfstraße 1 bis Anbindung Langenchursdorfer Straße)	A	2
Wendeschleife Großer Teich	A	2
Weg bis Obere Dorfstraße 62	B	1
Wohngebiet Südhang	B	1
alle beschränkt-öffentlichen Wege/Plätze	B	1
alle öffentlichen Feld- und Waldwege	B	1

III. Stadtteil Kändler

Straßenname	Art	Turnus
Am Bahnhof	B	1
Am Kirchhügel	B	1
Am Dorfteich	B	1
Am Mühlgraben	B	1
Am Sportplatz	B	1
An den Teichen	B	1

Straßenname	Art	Turnus
An der Gärtnerei	B	1
An der Hofwiese	B	1
An der Hopfendarre	A	2
Bachgasse	B	1
Bahnhofstraße	A	2
Chemnitzer Straße	A	3
Feldweg	B	1
Goetheweg	B	1
Haardt	A	1
Hambacher Straße	B	1
Hauptstraße	A	3
Heinestraße	B	1
Jänergasse	B	1
Jahnweg	B	1
Kirchstraße (von Chemnitzer Straße bis Ortseingang Pleißa)	A	2
Kirchstraße (von Chemnitzer Straße bis Hauptstraße)	B	1
Lessingweg	B	1
Nordweg	B	1
Ringstraße	B	1
Schillerweg	B	1
Schulstraße	B	1
Staudenweg	B	1
Thomas-Müntzer-Weg	B	1
Turnstraße	B	1
Wiesenweg	B	1
Ziegelstraße	B	1
alle beschränkt-öffentlichen Wege/Plätze	B	1
alle öffentlichen Feld- und Waldwege	B	1

IV. Stadtteil Pleißa

Straßenname	Art	Turnus
Am Schützteich	B	1
Eichelbergstraße	A	1
Feldsteig	B	1
Grünaer Straße	B	1
Hohensteiner Straße	A	1
Hohlweg	B	1
Klausstraße	B	1
Kurze Straße	B	1
Mittelgasse	B	1
Pleißebachstraße	B	1
Rabensteiner Straße	B	1
Rotdornstraße	B	1
Schulberg	B	1
Zum Kapellenberg	B	1
Zum Kapellenberg Seitenarm	B	1
Zum Lindenhof	B	1
Wüstenbrander Straße	B	1
Zeppelinstraße	A	1
alle beschränkt-öffentlichen Wege/Plätze	B	1
alle öffentlichen Feld- und Waldwege	B	1

V. Stadtteil Wolkenburg-Kaufungen

Straßenname	Art	Turnus
Am Eichenwald	B	1
Am Hang	B	1
Am Schloss	B	1
Am Ullersberg	B	1
Bräunsdorfer Allee	B	1
Birken	B	1
Dorfstraße	A	1
Herrnsdorfer Straße (bis Einmündung Straße „Zur Papierfabrik“)	A	1
Herrnsdorfer Straße (Abschnitt mit unbefestigten Randstreifen)	B	1
Hoher Weg	B	1
Holzmühlenstraße	B	1
Kaufunger Straße (S 249)	A	1
Kaufunger Straße - Gemeinde	B	1
Kunz-von-Kauffungen-Weg	B	1
Mittelweg	B	1
Mühlenstraße (S)	A	1
Mühlenstraße (G)	B	1
Neue Heimat	B	1
Niederfrohnaer Straße	B	1
Querweg	B	1
Schlossberg bis Ende der Bebauung	A	1
Schmiedeweg	B	1
Siedlerweg	B	1
Talweg	B	1
Thierbacher Straße	B	1
Uhlsdorfer Straße	B	1
Weberberg	B	1
Wetzweg	B	1
Zur Papierfabrik	B	1
Zum Sportplatz	B	1
alle beschränkt-öffentlichen Wege	B	1
alle öffentlichen Feld- und Waldwege	B	1

Anlage 2

Dringlichkeitsstufen der Fahrbahnen laut Winterdienstplan

Namentliche Einteilung von Straßen in nachgenannte Dringlichkeiten:

I. Limbach-Oberfrohna

Dringlichkeitsstufe I: Albertstraße (zwischen Pestalozzistr. und Paul-Seydel-Straße)
Bräunsdorfer Straße
Bernhardstraße
Burgstädter Straße
Chemnitzer Straße
Doppelgasse
Dorotheenstraße
Frohnbachstraße
Georgstraße
Hainstraße
Hohensteiner Straße
Jägerstraße
Johann-Esche-Straße
Kreuzzeiche
Körnerstraße
Lindenaustraße
Lindenstraße (zwischen Körnerstr. und Willy-Böhme-Straße)
Ostring
Parkstraße
Peniger Straße
Straße des Friedens
Waldenburger Straße
Weststraße
Willy-Böhme-Straße
Wolkenburger Straße

Dringlichkeitsstufe II: Albert-Einstein-Straße
Albertstraße (zwischen Paul-Seydel-Straße und Helenenstraße)
An der Großsporthalle
Anna-Esche-Straße
Bachstraße
Bergstraße
Christophstraße
Dr.-Goerdeler Straße
Dr.-Neideck-Straße
Dürerplatz
Friedrichstraße
Goethestraße
Hechinger Straße
Helenenstraße
Heinrich-Mauersberger-Ring
Hohensteiner Straße
Hohe Straße
Horst-Strohbach-Straße
Ingelheimer Straße

Johannisplatz
Johannstraße
Karlstraße
Kellerberg
Kirchweg
Ludwig-Richter-Straße
Ludwigsplatz
Lessingstraße
Lutherstraße
Lindenstraße (zwischen Körnerstr. - Willy-
Böhme-Straße)
Marktstraße
Markt
Moritzstraße
Meinsdorfer Straße
Mittelstraße
Nordstraße
Oststraße
Pleißäer Straße
Pestalozzistraße
Paul-Seydel-Straße
Prof.-Willkomm-Straße
Querstraße
Robert-Koch-Straße
Reinholdstraße (Abschnitt zwischen Str. des
Friedens und Karlstraße)
Rußdorfer Straße
Sachsenstraße
Straße Am Hohen Hain
Schillerstraße
Straße am Stadtpark
Schröderstraße
Südstraße
Zliner Straße

Dringlichkeitsstufe III: Ackerweg
Am Bahnhof
Am Birkenhain
Am Försterhäuschen
Am Hang
Am Hohen Hain
Am Neuteich
Am Oesterholz
Am Pappelhain
Am Pfarrbach
Am Quirlbusch
Am Rosenhof
Am Schweizerhof
Am Sportplatz
Am Stadtpark
Am Tännigt
Am Tor
An der Alten Färberei
An der Stadtkirche
Anton-Günther-Straße
Aue
Bauhofstraße

Blumenweg
Brunnenstraße
Buchenweg
Cranachstraße
Damaschkestraße
Doppelgasse
Färberweg
Feldstraße
Fichtenweg
Fichtestraße
Friesenweg
Gabelsberger Straße
Gartenstraße
Gert-Hofmann-Straße
Gießeweg
Grenzstraße
Grüzmühlenweg
Hainweg
Heinrich-Heine-Straße
Heinrichstraße
Humboldtstraße
Industriestraße
Johannstraße
Kantstraße
Kirchweg
Kleingartenweg
Knaumühlenweg
Körnerstraße
Kreuzzeichenweg
Kreuzstraße
Tannenweg
Lindenstraße (zwischen Willy-Böhme-Straße und
Hainstraße)
Ludwig-Jahn-Straße
Marktsteig
Menzelstraße
Michelsweg
Mozartstraße
Mühlauer Weg
Neue Straße
Nickelmühlenweg (zwischen Industriestraße und
Frohnbachstraße)
Oberer Gutsweg
Paul-Fritzsching-Straße
Plantagenweg
Pleißengrundstraße
Promenadenweg
Rathausplatz
Reinholdstraße (zwischen Karlstraße und
Frohnbachstraße)
Rubensstraße
Schreberweg
Schützenstraße
Siedlerweg
Siedlung am Friedhof
Sonnenstraße
Talstraße

Teichstraße
Tierparkstraße
Tierparkweg
Torweg
Unterer Gutsweg
Waldstraße
Wasserstraße
Werkgasse
Wiesenstraße
Windmühlenstraße
Parkplatz Ludwig-Richter-Straße/
Chemnitzer Straße
Parkplatz an der Großsporthalle
Parkplatz neben Edeka an der Walden-
burger Straße
Weg zwischen Albert-Einstein-Straße und
Heinrich-Mauersberger-Ring
Treppe an der Weststraße bei Haus Nr. 7
in Richtung Moritzstraße

Diese Straßen und Wege
werden nicht geräumt
und gestreut:

alle weiteren nicht benannten Straßen,
beschränkt-öffentlichen Wege und
öffentlichen Feld- und Waldwege

II. Stadtteil Bräunsdorf

Dringlichkeitsstufe I: Bodenreform
Untere Dorfstraße (von Untere Dorfstraße 1
bis Anbindung Langenchursdorfer Straße)
Oberfrohnaer Straße (K 7313)
Langenchursdorfer Straße
Wendeschleife Großer Teich

Dringlichkeitsstufe II: Am Hohen Busch
Hopfenweg (von Oberfrohnaer Straße bis
Bodenreform)
Kirschallee
Obere Dorfstraße
Untere Dorfstraße (von Anbindung
Langenchursdorfer Straße bis Ortsende)

Dringlichkeitsstufe III: Am Kirchberg
Am Südhang
Oberfrohnaer Straße (zwei Seitenarme/
Ortsstraße)
Siedlerweg

Folgende Wege werden nicht

geräumt und gestreut:

alle weiteren nicht benannten Straßen
und beschränkt-öffentlichen Wege und
öffentlichen Feld- und Waldwege

III. Stadtteil Kändler

Dringlichkeitsstufe I: An der Hopfendarre
Chemnitzer Straße
Hauptstraße

Dringlichkeitsstufe II: Am Dorfteich
Am Kirchhügel
Bahnhofstraße
Haardt
Kirchstraße
Ringstraße

Dringlichkeitsstufe III: Am Bahnhof
Am Sportplatz
An der Hofwiese
An der Gärtnerei
An den Teichen
Bergstraße
Feldweg
Goetheweg
Hambacher Straße
Heinestraße
Jahnweg
Järgergasse
Lessingweg
Nordweg
Schillerweg
Schulstraße
Staudenweg
Thomas-Müntzer-Weg
Turnstraße
Wiesenweg
Ziegelstraße

Dringlichkeitsstufe IV: Am Mühlgraben
Bachgasse
Parkplatz vor Hauptstr. 27 a-c

Folgende Wege werden nicht
geräumt und gestreut: Feldweg „An der Hopfendarre“
Verbindungsweg zwischen Jahnweg und Am
Sportplatz
Weg zum Friedhof
und alle weiteren nicht benannten
beschränkt-öffentlichen Wege und
öffentlichen Feld- und Waldwege

IV. Stadtteil Pleiða

Dringlichkeitsstufe I: Eichelbergstraße
Buswendeschleife (an der Straße Zum
Kapellenberg)
Pleißbachstraße
Zeppelinstraße

Dringlichkeitsstufe II: Klausstraße
Zum Lindenhof
Schulberg

Dringlichkeitsstufe III: Am Kornfeld
Am Schützteich
Baumgartenweg
Feldsteig

Gartenweg
Grünaer Straße (bis Ende Bebauung)
Hohlweg
Kirchstraße
Kurze Straße
Mittelgasse
Rabensteiner Straße
Rotdornstraße
Silberberg
Zum Kapellenberg (Seitenarm/Ortsstraße)

Dringlichkeitsstufe IV: Postgässchen - Verbindungsweg zwischen
Pleißbachstraße und Rabensteiner Str.
Kirchsteig
Löbelgässchen

Folgende Wege werden nicht
geräumt und gestreut: Alte Meinsdorfer Straße
Marktsteig
Weg zur Skihütte
Weg zum Sportplatz
und alle weiteren nicht benannten
beschränkt-öffentlichen Wege und
öffentlichen Feld- und Waldwege

V. Stadtteil Wolkenburg-Kauffungen

Dringlichkeitsstufe I: Kaufunger Straße - Gemeinde
Kaufunger Straße
Mühlenstraße
Thierbacher Straße
Schulweg
Buswendeschleife Uhlsdorf

Dringlichkeitsstufe II: Am Eichenwald
Am Hang
Am Schloss
Birken
Hoher Weg (jeweils bis Bebauungsende)
Holzmühlenstraße
Kunz-von-Kauffungen-Weg
Mittelweg
Neue Heimat
Niederfrohnaer Straße
Querweg
Schmiedeweg
Siedlerweg
Talweg
Weberberg
Wetzweg
Am Schloss
Am Schlossberg
Niederfrohnaer Straße

Dringlichkeitsstufe III: Querweg Kaufungen
Zur Papierfabrik
Zum Sportplatz
Weg zum Friedhof

Dringlichkeitsstufe IV: Goldene Aue
Querweg über Uhlersberg
Weg zur Alten Schäferei
Weg zum Sportplatz
Weg nach Dürrengerbisdorf

Folgende Wege werden nicht
geräumt und gestreut: Einsamkeit
Leithe
Weg nach Niederwinkel
Weg nach Schlagwitz
Weg um Kaufunger Friedhof
Weg zur Holzmühle
Weg Fabriksteich
Weg zur Kiesgrube
und alle weiteren nicht benannten
beschränkt-öffentlichen Wege und
öffentlichen Feld- und Waldwege